



Satzung des Eislaufverein Lindau Islanders e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Eislaufverein Lindau Islanders e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Lindau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nr. VR 30472 eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und im Bayerischen Eissport-Verband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Eissportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 52 AO) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

a.) Mitglieder sind:

- ordentliche Mitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Kinder
 - Familienmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Fördermitglieder
- natürliche Personen
juristische Personen

Familien sind Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften

Jugendmitglieder müssen im Alter von 14 bis 18 Jahren sein.

Mitglieder bis 14 Jahre gelten als Kinder.

b.) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht oder – im Falle von Ehrenmitgliedern – vorgeschlagen wird.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Der Aufnahmeantrag als Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.



Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- c.) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet durch Kündigung, bei Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der gegenüber dem Vorstand zu erklärende Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (Posteingang spätestens am 30. September des Jahres) zulässig.

- d.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- e.) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchem der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

- f.) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a.) der Vorstand
- b.) der Vereinsausschuss
- c.) die Mitgliederversammlung



§ 6 Vorstand

Das Vorstandsteam besteht aus dem

- Präsident
- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Finanzvorstand
- Marketingvorstand
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den 1. Vorsitzenden allein vertreten.

Des Weiteren kann der Verein auch durch den 2. Vorsitzenden mit dem Finanzvorstand und/oder Marketingvorstand und/oder Schriftführer vertreten werden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende auch in Verbindung mit dem Finanzvorstand oder Marketingvorstand oder Schriftführer, im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder des 1. Vorsitzenden, zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Zusammenkünfte des Vorstandes können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Onlineverfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer dieser Sitzung zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a.) dem Vorstand
- b.) den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn eines seiner Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Zusammenkünfte des Vereinsausschusses können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Onlineverfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden.

Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte an:

- Leiter Technik
- Leiter Sport
- Leiter Nachwuchs
- Beirat Marketing
- Beirat Medien
- Beirat Technik
- Beirat Sport
- Beirat Mitglieder
- Beirat Gastro
- Beirat Satzung
- Beirat Medienproduktion
- Beirat Finanzen

Weitere Beiräte können bestellt werden.

Die Beiräte werden jeweils für die Dauer von drei Jahren auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Beirates im Amt. Es ist erlaubt, in Personalunion zwei Funktionen zu vergeben.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss ein neues Mitglied des Vereinsausschusses für die Restzeit hinzuzuwählen.



Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer dieser Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Darüber hinaus kann auf Beschluss des Vereinsausschusses ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben das Recht Vorschläge zu unterbreiten und Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten.

Die Einberufung aller Mitglieder (inkl. Fördermitglieder) zu allen Mitgliederversammlungen (ordentlich und außerordentlich) erfolgt durch den Vorstand mittels Lindauer Zeitung und Homepage des Vereins. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter bzw. im Zuge von Wahlen durch den gewählten Wahlleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist nur erforderlich, wenn mindestens 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Im Onlineverfahren erfolgt die Abstimmung über die systemischen Möglichkeiten der jeweiligen Onlineplattform.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.



Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Onlineverfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich. Das Onlineverfahren erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail spätestens zwei Stunden vor Beginn bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB

Bei Bedarf kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder außerhalb einer Präsenzversammlung in Vereinsangelegenheiten Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.

Der Vorstand informiert dazu alle Mitglieder (inkl. Fördermitglieder) des Vereins in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände und durch Zusendung der Beschlussunterlagen und des Abstimmungsscheins an die stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand bestimmt eine Frist bis zu der die stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform an die bekanntzugebende Vereinsadresse zu richten haben.

Die Berechnung der erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussgegenstände erfolgt nach den allgemeinen Regeln der Satzung.

Der Ablauf und die Ergebnisse des Umlaufverfahrens sind durch den Vorstand zu protokollieren.

Der Vorstand teilt allen Mitgliedern (inkl. Fördermitglieder) das Ergebnis des Umlaufverfahrens binnen 14 Tagen nach der Einsendefrist in Textform mit.

§ 10 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden.



Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Finanzen

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Alle Mittel dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon ausdrücklich Ausnahmen zulassen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, wie vor beschrieben, trifft der Vorstand gemäß § 26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc..

Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe der Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Jahresbeitrag staffelt sich in:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Familienmitglieder
- Jugendmitglieder, Studenten
- Kinder



- Fördermitglieder
natürliche Personen
juristische Personen

§ 14 Abwicklung des Beitragswesens

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird bis zum 31. März des Jahres per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet daran teilzunehmen.

Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitgliedes ein.

Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, welche durch den Vorstand gemäß § 26 BGB festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Bei Eintritt nach dem 30.06. des Jahres wird nur noch die Hälfte des Geldbetrages berechnet.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine



Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands gemäß § 26 BGB durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 16 Recht am eigenen Bild

Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien und elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

§ 17 Ordnungen

Der Vereinsausschuss kann Ordnungen (z.B. eine Geschäfts-, Gebühren-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung) mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen wird der Stadt Lindau (Bodensee) zur Förderung des Sports zur Verfügung gestellt.



Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 19 Vollmachtsklausel

Bei Beanstandungen an der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht ist der Vorstand berechtigt die notwendigen Änderungen in der Satzung in einer Vorstandssitzung zu beschließen, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung.

§ 20 Sprachregelung

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2024 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die geänderte Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Lindau, den 28. Oktober 2024



Marc Hindelang
Präsident und Versammlungsleiter



Dieter Fürhaupter
Beirat Satzung